



Regelung der Kostenerstattung für Lehrgänge / Turniere / Prüfungen

Stand 01.02.2023

Der Ken Zen Kan bietet seinen Mitgliedern bereits seit mehreren Jahren die Erstattung ihrer Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen und Prüfungen an. Damit wird der Zweck verfolgt, das Niveau des Einzelnen und damit das des Vereins zu steigern.

Selbstverständlich besteht insoweit kein Rechtsanspruch. Durch Vorstandsbeschluss kann diese Regelung ohne Vorankündigung jederzeit, auch im Einzelfall, im Interesse des Vereins aufgehoben oder geändert werden.

Durch Vorstandsbeschluss vom 10.02.2017 wurde die geltende Regelung modifiziert bzw. bestätigt.

Da wir jährlich gegenüber dem Finanzamt unsere Einnahmen u. Ausgaben zum Erhalt unserer Steuerbefreiung und Gemeinnützigkeit erklären müssen u. dies jederzeit überprüft werden kann, müssen Zuwendungen an Mitglieder als Auslagenersatz belegt werden, da dies andernfalls uns, aber auch dem Mitglied, als steuerpflichtige Zuwendung ausgelegt werden kann !

Aktuell gilt folgende Regelung:

1. Grundsätzliches

Eine Erstattung erfolgt nicht für Aufwendungen in den ersten 12 Monaten oder im Jahr der Kündigung der Mitgliedschaft, ausgenommen für Wettkämpfe (s.u.). Anträge sind mit dem entsprechenden Formular und Belegen bis zum 31.01. des Folgejahres einzureichen. Eine Erstattung erfolgt, ausgenommen für Wettkämpfe und Trainerlehrgänge, grundsätzlich erst im 1. Quartal des Folgejahres der Aufwendungen. Der Vorstand kann im Einzelfall eine frühere Auszahlung beschließen.

2. Lehrgänge

Je Mitglied werden jährlich maximal die Kosten für die Teilnahme an zwei Kendo-Lehrgängen und max. € 150,- pro Lehrgang einschließlich Übernachtungs- ohne Fahrtkosten erstattet. Übernachtungskosten werden bei mehrtätigen Lehrgängen pauschal mit € 5,00 pro Übernachtung, Verpflegungskosten nicht erstattet. Bei pauschalen Lehrgangskosten incl. Übernachtung und Verpflegung werden pro Tag Übernachtungskosten mit € 14,- und Verpflegungskosten mit € 11,- (€ 3,- Frühstück, € 5,- Mittag-, € 3 Abendessen) in Abzug gebracht.

Kosten für explizit als Trainerlehrgänge für Kendo ausgeschriebene Lehrgänge einschließlich Fahrtkosten (PKW-Kilometer bis Lindow) werden Mitgliedern, die im Ken Zen Kan Heidelberg zur Leitung des Trainings verfügbar sind, nach folgenden Konditionen und zusätzlich bei Anfall erstattet:

- die beabsichtigte Anmeldung zu einem Trainerlehrgang ist vorab dem Vorstand (Vorsitzenden, stellvertr. Vorsitzenden, o. Sportwart) anzumelden und vom Vorstand zu genehmigen
- das betreffende Mitglied muss im Anschluss dem Verein mindestens 12 Monate als Trainer zur Verfügung stehen, ansonsten ist die erfolgte Kostenerstattung hälftig an den Verein zurückzuzahlen. Mit dem Antrag auf Kostenerstattung erklärt sich das betreffende Mitglied mit dieser Regelung einverstanden.

3. Fahrtkosten

Erstattet werden ausschließlich bei der Teilnahme an Lehrgängen o. Wettkämpfen (s.u.) € 0,30/km (PKW), max. € 140,00 (ausgenommen Trainerlehrgänge). Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden max. Kosten wie bei Nutzung eines Pkw erstattet. Bei der Teilnahme mehrerer Mitglieder des Ken Zen Kan an einem Lehrgang / Wettkampf sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Hierbei wird davon ausgegangen, dass ein Fahrzeug mit 3 Personen besetzt werden kann. Davon abweichend werden Fahrtkosten nur erstattet, wenn dem zwingende Gründe entgegen standen. Fahrtkosten werden ebenfalls nicht erstattet, wenn diese außer Verhältnis zu der Dauer der Teilnahme an einem Lehrgang stehen (z.B. für einen Trainingstag nach Berlin o.ä.). Es wird nur eine einmalige An- bzw. Rückfahrt zum Veranstaltungsort erstattet.



4. Wettkämpfe

Startgelder u. Fahrtkosten (s.o.) werden nur erstattet, soweit das Mitglied mit Genehmigung des Sportwartes als Mannschaftskämpfer für den Ken Zen Kan HD an dem Wettkampf teilgenommen hat u. das Team aus mind. 3 Kämpfern bestand. Sollten jedoch mehr Ken Zen Kan Mitglieder an dem Wettkampf teilnehmen, als in Teams des KZK ‚untergebracht‘ werden können (z.B. 1 oder 2 ‚überzählige‘ Teilnehmer) und diese in anderen Teams starten, werden die den KZK-Teams zu erstattenden Startgelder auf alle teilnehmenden KZK-Mitglieder gleichmäßig verteilt.

5. Prüfungsgebühren

Erstattet werden die Prüfungs- bzw. Registrierungsgebühren nur für Dan-Prüfungen bei bestandener Prüfung. Bei Prüfungen im Ausland werden Gebühren max. in der Höhe erstattet, wie sie bei der Ablegung der Prüfung in Deutschland angefallen wären. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

gez. Volker Stumpf
(Vorstandsvorsitzender)